

LANDRATSAMT
WEILHEIM  SCHONGAU

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Bay. Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

In der Verwaltungsstreitsache

Verein für sauberes Wasser e.V.

g e g e n

Freistaat Bayern

wegen Infektionsschutz - Trinkwasserverordnung
Az. M 18 S 19.869

beantragen wir,

der Antrag wird abgelehnt.

B e g r ü n d u n g :

A. Vorbemerkung


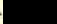
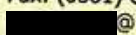
Der Antrag hat offensichtlich keinerlei Aussicht auf Erfolg, da:

- Der Antrag teilweise unzulässig ist;
- die Qualität des gegenständlichen Trinkwassers in der Vergangenheit **n i c h t** immer beanstandungsfrei war;
- die Beprobung des Trinkwassers nicht mehr in unserem Beurteilungsspielraum liegt, sondern vom Gesetzgeber fix vorgegeben ist;
- das vergangene Verhalten des Antragstellers gezeigt hat, dass er dem gesetzlichen Beprobungsumfang nicht vollständig freiwillig nachkommt;
- dem Besorgnisgrundsatz folgend endlich alle Risikofaktoren für die Qualität des Trinkwassers abgeklärt werden müssen.

**Leiter der
Abteilung
Bauen und
Umwelt**

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:

Herr 
Zimmer Nr.: 210
Tel.: (0881) 681-
Fax: (0881) 681-2296

ira-wm.bayern.de

- Antragsteller -

- Antragsgegner -

Weilheim i. OB,
28.05.2019

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
SB 41.12

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
ira-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Verein. Sparkassen Weilheim
BLZ: 703 510 30, Kto.: 1032
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Kreissparkasse Schongau
BLZ: 734 514 50, Kto.: 356
IBAN: DE77 7345 1450 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1SOG

Der Sachverhalt wird von dem Antragsteller massiv unrichtig und lückenhaft dargestellt.

I. Vorab

1. Es ist schlichtweg falsch, wenn der Antragsteller behauptet, die Presse sei von sich aus auf die vorliegende Thematik gestoßen. Vielmehr hat er sich selbst offensiv und wiederholt an die Presse gewandt. Insbesondere beim Vorstand Keller wird man den Eindruck nicht los, dass es ihm eigentlich mehr um Selbstdarstellung geht und nicht um die Interessen des gemeinnützigen Vereins.
2. Ebenso falsch ist die Behauptung, uns ginge es nur um die Behinderung des Vereinsvorstands. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Antragsteller nur solchen Maßnahmen/Untersuchungen nachkommt, von denen der Vorstand selbst überzeugt war. Dieser verhielt sich stets wie eine übergesetzliche Kontrollinstanz; die vom Gesetzgeber dem Antragsgegner aufgegebenen Maßnahmen ignorierte er. Demnach kommt es uns nicht einmal ansatzweise auf die Behinderung des Antragstellers an, sondern wir vollziehen einfach geltendes Recht, auch wenn Vereinsvorstand dies nicht wahrhaben will. Die angesprochenen Anordnungsentwürfe (S. 2 der Antragsschrift) wurden demzufolge alleine vorbereitend zur Durchsetzung der Überwachungspflichten der TrinkwV erstellt. Der unterlassene Versand des Bescheides aus dem Jahr 2014 (Bl. 28 – 36 d.A.) war Ergebnis eines runden Tisches mit sämtlichen Beteiligten. Im Jahr 2017 zeichnete sich im parlamentarischen Bund-Länder-Konsultationsverfahren eine Novellierung der TrinkwV für das Frühjahr 2018 ab, welche dann auch erfolgte. Diese Neuregelung sollte abgewartet werden um einen notwendigen Bescheid auf Basis der dann gültigen Rechtslage zu erlassen. Daher wurde der Bescheid aus dem Jahr 2017 (Bl. 216 – 224 d.A.) nicht verschickt.
3. Anders als dargestellt, erfolgte bei dem Antragsgegner kein plötzlicher Sinneswandel bezüglich des Probenplans. Die bisherige Regelung beruhte auf dem soeben angesprochenen runden Tisch im Jahr 2014. Danach vereinbarte man die Probenentnahmeplanung nur für einzelne Parameter der alten TrinkwV. Diese Vereinbarung wurde mit Erlass der neuen TrinkwV 2018 hinfällig. Dies war auch für den Antragsgegner absehbar, da es sich beim Verordnungserlass um ein öffentliches Verfahren handelt. Die neue TrinkwV sieht aber nun ein starres Beprobungsschema vor. Ausnahmen können nur noch im Rahmen einer Risikobewertungsbasierten Anpassung der Probenentnahme (nachfolgend: RAP) nach § 14 TrinkwV zugelassen werden.

II. Keine nachgewiesenen Schutzzonen

Für die Quellfassung existiert momentan kein effektiver rechtlicher Schutz – weder zivilrechtlich noch öffentlich-rechtlich.

Bereits mit Beschluss des Landratsamtes Schongau vom 18.11.1954 wurde der Molkereigenossenschaft Riesen die Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 862 der Gemarkung Lauterbach Grundwasser zu fördern (Höchstmenge 1,5 l/s). Schon damals wurde die Errichtung einer Schutzzone zur Bedingung gemacht (**Anlage Ag 1**). Mit dem vom Antragsteller angefügten Beschluss vom 22.09.1955 (**Anlage Ast 3**) wurde diese Bedingung nur nochmals modifiziert.

Im Jahr 2006 wurde von der GeoUmweltTeam GmbH (nachfolgend: GUT GmbH) ein Konzept zur Sicherung der gegenständlichen Wassergewinnungsanlage sowie ein Vorschlag zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (nachfolgend: WSG) erstellt. Ein öffentlich-rechtliches WSG wurde bisher nicht ausgewiesen. Die vom Antragsteller pauschal behaupteten zivilrechtlichen Vereinbarungen wurden uns bisher trotz Aufforderung nicht vorgelegt. Auch dem Gericht wird wiederum nur eine geschwärzte und nicht unterschriebene Vereinbarung (**Anlage**

Ast 2) vorgelegt. Bei einem Vor-Ort-Termin in Riesen wurde von den Vertretern des Antragstellers außerdem zum ersten Mal bestätigt, dass es die seit Jahren angeführten Wasserschutzvereinbarungen mit den betroffenen Landwirten in schriftlicher Form nicht existieren (**Anlage Ag 2**). Dies erklärt freilich, warum sich der Antragsteller um die Vorlage der konkreten Vereinbarungen drückt.

III. Sensible Situation im Bereich der Quelle

Anders als vom Antragsteller suggeriert konnten in der Vergangenheit durchaus schädliche Verunreinigungen im relevanten Umfang gemessen werden. Die ursächlichen Risikofaktoren hierfür ließen sich wegen des massiven aber unberechtigten Widerstands des Antragsgegners nicht ermitteln. Aufgrund der Lage und der Bauart der Quelle liegt insbesondere ein Oberflächenwassereintritt nahe. Dies kann auch durch die in der Antragsschrift angeführten Thesen nicht widerlegt oder ausgeschlossen werden.

1. Dem Antragsgegner liegen amtliche Probenergebnisse vor in den das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (nachfolgend: LGL) die Beeinflussung des Rohwassers durch Oberflächenwasser aufgrund einer mangelhaften Bodenfilterwirkung nachweist (**Bl. 111 d.A. des Gesundheitsamtes**). Der Tiefe des Quellschachtes (siehe unten) nach ist die Deckschicht über dem Grundwasser maximal 3,0 bis 3,5 m mächtig. Gemäß der technischen Regel des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt W 101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete Teil 1, Schutzgebiete für Grundwasser, Juni 2006) dürfen bei der Bemessung von engeren Schutzzonen die obersten 4m (!) sicherheitshalber nicht berücksichtigt werden.

Die Messergebnisse des Gesundheitsamts für die Quelle zeigen ebenso eine Reihe von Grenzüberschreitungen der biologischen Parameter, sowohl für E.coli und Coliforme Keime als auch für den Parameter Flexibacter (rot markiert in der **Anlage Ag 3**) als weiteren Indikator eines Oberflächenwassereinflusses.

Es ist daher von prekären hydrogeologischen Verhältnissen auszugehen. Die vom Antragsteller angeführte Ultrafiltrationsanlage ist nach dem Stand der Technik per se kein zugelassenes Wasseraufbereitungsverfahren und ändert damit nichts an der Unzulänglichkeit der Quelle.

2. Die doppelte Verrohrung des Baches ist keine Garantie dafür, dass kein Eintrag in das Rohwasser erfolgt. Wie sich den beigefügten Fotos (**Anlage Ag 4, 5 und 6**) entnehmen lässt, erfolgt die Verrohrung nur im unmittelbaren Fassungsbereich, davor und danach fließt der Bach in einem natürlichen Gewässerbett. Da sich der Einzugsbereich der Quelle nicht auf den Fassungsbereich beschränkt, ist ein Oberflächenwassereintrag durch den Bach nicht von vorneherein ausgeschlossen.
3. Bei den Anführungen zum heißen Sommer im Jahr 2018 verkennt der Antragsteller, dass es nicht um eine Speisung der Quelle mit Oberflächenwasser, sondern um eine Verunreinigung dadurch geht.
4. Für ein *hermetisch abgeschlossenes* Artesisches System bleibt der Antragsteller jeden Nachweis schuldig. Ein vom ihm selbst gestellter Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 25./30.11.2004 spricht nur von einer leichten artesischen Spannung am untersten Punkt der 3,5 m tiefen Quelfassung (S. 8 der **Anlage Ag 7**). Deswegen kann insgesamt nicht von einem artesischen System gesprochen werden, da dafür der Druckspiegel über das Geländeniveau ansteigen müsste. Diese Umstände sprechen gegen das Vorhandensein einer dichten Sperrschicht, die jeglichen Einfluss von Oberflächenwasser ausschließen könnte, da dafür ein artesisches System erheblich ausgeprägter sein müsste.

5. Wie dargestellt, erfolgt die Quelfassung des Rohwassers über den bereits erwähnten 3,5 m tiefen Quellschacht (vgl. S. 8 der **Anlage Ag 7**). Der Schacht ist aus Betonbrunnennringen hergestellt und die Sohle ist ausgeschottert. An der Brunnensohle befindet sich eine Pumpe, die das Wasser an die Oberfläche befördert. Das als **Anlage Ag 8** vorgelegte Foto der gegenständlichen Quelfassung zeigt, dass diese Ringe vorliegend nicht vollständig dicht sind, sondern auf ihrem Weg zur Oberfläche Wasser eintritt. Dies ist bauartbedingt auch nicht anders möglich; eine vollständige Dichtigkeit wird nur bei der Ausführungsart mittels eines Sperrrohrs erreicht (z.B. bei Bohrbrunnen, mit Erschließung eines tief liegenden Grundwasserstockwerkes). Dabei handelt es sich anders als vorliegend nicht um ein offenes System, sondern das Wasser ist auf seinem gesamten Weg nach oben verrohrt. Durch die Undichtigkeit der vorliegenden Betonringe kann wiederum Oberflächenwasser in das geförderte Grundwasser gelangen. Die angesprochene angebliche „Isolierung“ der Betonringe ist daher Makulatur.
6. Dem Antragsteller scheint die Notwendigkeit von Trübungsmessungen sehr wohl bewusst zu sein. Anders ist es sonst nicht zu erklären, dass er bei der GUT GmbH selbst Trübungsmessungen durchführen ließ (siehe **Anlage Ast 9**). Die Messergebnisse sind jedoch nichtssagend, da die Messungen lediglich über einen ganz kurzen und nicht repräsentativen Zeitraum von ca. 5 Wochen (18.01. – 21.02.2019) erfolgten und die Messgeräte am 21.02.2019 bei zunehmender Schneeschmelze und Überflutungssituation außer Betrieb genommen wurden.
7. Nach Recherchen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim (nachfolgend: WWA) ist bei den angeordneten Messungen mit halbjährlichen Gesamtkosten von 6.000 EUR bis 7.000 EUR (netto) zu rechnen. Die vierteljährlich geforderte Untersuchung auf Clostridium perfringens dagegen kosten nur ein Bruchteil dessen.

C. Rechtliche Würdigung

Es spricht alles für eine Klageabweisung in der Hauptsache. Selbst wenn man von offenen Erfolgsaussichten ausgehen will, überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Suspensivinteresse des Antragstellers.

I. Unzulässigkeit

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen Ziffer I. des gegenständlichen Bescheides ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zulässig. Vorliegend stellt der Antragsteller explizit einen uneingeschränkten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (21.02.2019) und wendet sich inhaltlich in der Antragschrift vom 25.04.2019 gegen die unter Ziffer I. getroffene Entscheidung.

- Geht man davon aus, dass der Antragsteller die Stattgabe des Antrags auf eine RAP begehrt, dann ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO schon nicht statthaft (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO).
- Geht man davon aus, dass der Antragsteller die Ablehnung des Antrags isoliert anfechten will, dann fehlt es allgemein am Rechtsschutzbedürfnis, da ihm die hypothetische Stattgabe keine Besserstellung bringen würde (vgl. *Rennert*, in: *Eyermann*, VwGO, 15. Aufl. 2019, Vor §§ 40 – 53 Rn. 16).

Allein schon deshalb ist der Antrag als teilweise unzulässig kostenpflichtig abzulehnen. Im Hinblick auf das Hauptsacheverfahren muss der Antragsteller Stellung beziehen und eindeutig zum Ausdruck bringen, was er gerichtlich gegen Ziff. I. des Bescheides unternehmen will.

II. Formelle Rechtmäßigkeit des Sofortvollzugs

Der Antragsteller verkennt die Bedeutung der Begründungspflicht aus § 80 Abs. 3 VwGO.

Wie das Wort „formell“ zeigt kommt es lediglich darauf an, dass irgendeine Begründung vorliegt die über die Gründe des Erlass des Verwaltungsaktes hinausgeht. Auf die inhaltliche Richtigkeit der Begründung – auch wenn sie vorliegend gegeben ist – kommt es gerade nicht an (Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 80 Rn. 55 mwN aus der Rechtsprechung).

Der Antragsteller kann sich daher seine langatmigen Ausführungen (S. 7 – 10 der Antragschrift) sparen, da sie schlichtweg irrelevant sind.

Vorliegend gehen wir konkret auf den Einzelfall ein; die Anordnung des Sofortvollzugs wird mit dem öffentlichen Gesundheitsschutz für das gesamte Versorgungsgebiet der gegenständlichen Quelle begründet. Damit haben wir uns den Ausnahmecharakter von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor Augen geführt und uns zu Recht für die Anordnung des Sofortvollzugs entschieden.

III. Rechtmäßigkeit von Ziff. I des Becheides

Wie soeben ausgeführt kann Ziff. I nicht zulässigerweise Gegenstand des vorliegenden Eilrechtsschutzverfahrens sein. Die folgenden Ausführungen erfolgen daher nur der Vollständigkeit halber und in Hinblick auf das Hauptsacheverfahren.

Der Antragsteller begehrt wohl mit seiner Klage die Stattgabe des Antrags auf eine RAP und somit den Erlass eines Verwaltungsaktes. Einschlägige Klageart wäre somit die Verpflichtungsklage in Gestalt einer Versagungsgegenklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO).

In der Antragsbegründung rügt der Antragsteller die funktionelle Zuständigkeit. Nach seiner Meinung hätte das Gesundheitsamt den Antrag ablehnen müssen und nicht der Sachbereich Wasserrecht. Darauf kommt es bei einer Versagungsgegenklage schon nicht an. Zuständigkeitsfragen werden hier alleine in der Passivlegitimation geprüft (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Die Zuständigkeit ist also alleine ein Problem des Antragsgegners, da er ansonsten schlechterdings gegen den falschen Beklagten eine Klage erhoben hätte.

In der Sache kann eine solche Klage allerdings keinen Erfolg haben, da der Antragsteller keinesfalls einen Anspruch auf die Stattgabe seines Antrages auf eine RAP hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Dies liegt zum einen daran, dass die Genehmigung einer RAP ausweislich des eindeutigen Wortlautes von § 14 Abs. 2b TrinkwV in unserem Ermessen liegt. Für eine Ermessensreduktion auf Null ist allerdings nichts ersichtlich. Wegen der fehlenden Entscheidungsreife ist die Verpflichtungsklage daher abzuweisen.

Zum anderen fehlt es bereits an den Anspruchsvoraussetzungen nach § 14 Abs. 2a und 2b TrinwV. Für weitere Einzelheiten hierzu verweisen wir auf die Begründung des Bescheides vom 15.01.2019.

IV. Rechtmäßigkeit von Ziff. II des Bescheides

Die Anordnungen in Ziff. II sind offensichtlich rechtmäßig und verletzen den Antragsteller nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die Befugnisnorm für die Anordnungen unter Ziff. II.1 (Parameter Gruppe A/B und Clostridium perfringens) und Ziff. II.2 (Trübungsmessungen) ergibt sich aus § 19 Abs. 3 Satz 3 TrinkwV. Danach kann das Gesundheitsamt anordnen, dass der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage eine Untersuchungsstelle beauftragen.

Aus § 19 Abs. 3 Satz 1 TrinkwV lässt sich entnehmen, dass dies jeweils mit der Zielrichtung Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben nach § 19 Abs. 1 und 2 TrinkwV zu erfolgen hat. In § 19 Abs. 2 TrinkwV ist der vom Gesundheitsamt festzulegende Probenahmeplan angesprochen. In § 19 Abs. 2b Nr. 1 Alt. 1 TrinkwV wird konkretisierend zu § 19 Abs. 2 TrinkwV hinsichtlich des Umfangs und der Häufigkeit der im Probenplan festgelegten Untersuchungen auf die Anlage 4 zur TrinkwV verwiesen.

Das unterlassene Zitieren dieser Rechtsgrundlage ist unerheblich, da das Gericht ohnehin die Rechtmäßigkeit eines Bescheides unabhängig von den genannten Rechtsgrundlagen prüft (BVerwG, Urteil vom 27.01.1982 – 8 C 12/81).

Die Anordnungen sind zwanglos von ihrer Rechtsgrundlage gedeckt. In Ziff. II.1 und II.2 wird gegenüber dem Antragsteller angeordnet bestimmte Messungen in Auftrag zu geben. Diese Maßnahmen verfolgen die Intention den Probenahmeplan nach § 19 Abs. 2 und 2 b TrinkwV durchzusetzen. Aus Anlage 4 lit. c) zweite Zeile ergeben sich dann die vier Untersuchungen auf Parameter der Gruppe A und die eine Untersuchung auf Parameter der Gruppe B. Die Anordnung der Untersuchung auf die Trübung ergibt sich aus Anlage 4 lit a) siebter Spiegelstrich und die auf Clostridium perfringens aus Anlage 4 lit a) vierzehnter Spiegelstrich. Im letzteren Fall ist die zusätzliche Voraussetzung erfüllt, da eine Beeinflussung des Rohwassers von Oberflächenwasser bisher nicht ausgeschlossen werden konnte (siehe unten Besorgnisgrundsatz).

Der tatbestandliche Probenahmeplan ist in der TrinkwV 2018 mittlerweile in § 14 Abs. 1 Satz 1 TrinkwV starr festgelegt. Abweichungen können nur noch unter Maßgabe einer RAP nach §14 Abs. 2a TrinkwV zugelassen werden. Es besteht insoweit kein freier Beurteilungsspielraum des Gesundheitsamtes wie vor Erlass der TrinkwV 2018 (siehe hierzu: *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl.2017, § 7 Rn. 41 zum Beurteilungsspielraum bei Risikoentscheidungen). Allein und ausschließlich auf diesen Umstand bezieht sich die Aussage auf Seite 7 des Bescheides: „Im vorliegenden Fall ist kein Ermessensspielraum gegeben.“. Die Ausführungen zu § 50 Abs. 4 und 5 WHG erfolgten nur rein informativ und sollen den Antragsgegner auf diese weiteren Verpflichtungen hinweisen.

Hiervon streng zu trennen ist das Einschreitermessen auf Rechtsfolgenseite. Dies wurde ordnungsgemäß ausgeübt, da mit dem Verweis auf die Verhältnismäßigkeit wegen der ohnehin geltenden gesetzlichen Verpflichtung eine klassische Ermessenserwägung ange stellt wird (S. 7 des Bescheides). Deshalb können auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unproblematisch Ermessenserwägungen nachgeschoben werden (§114 Satz 2 VwGO). Eine davon ist, dass der Kläger seine gesetzlichen Pflichten aus § 14 Abs. 2 TrinkwV zumindest in Bezug auf den angeordneten Umfang negiert und daher eine notfalls mit Zwang durchsetzbare Anordnung dieser Verpflichtung notwendig ist.

Die Anordnung war auch formell rechtmäßig, da für den Antragsteller im gesamten Verwaltungsverfahren erkennbar war, dass das Sachgebiet „Wasserrecht“ als Verwaltungseinheit für das Gesundheitsamt handelte (siehe hierzu nur S. 11 der Antragsbegründung). Ein Beruhen der Entscheidung auf der Zuständigkeit ist deshalb jedenfalls ausgeschlossen (Art. 46 BayVwVfG analog; *Schübel-Pfister*, in: *Eyermann*, 15. Aufl. 2019, § 113 Rn. 26).

2. Die Behauptung das Zwangsgeld sei zu hoch ist eine bloße Rechtsbehauptung. Vielmehr ist es jeweils nach den einzelnen Verpflichtungen differenziert und daher geeignet, erforderlich und angemessen die Verpflichtung gegenüber dem Antragsteller durchzusetzen.
3. Ebenso eine Rechtsbehauptung ist die vom Antragsteller angesprochene Willkürlichkeit der zu beprobenden Zeitpunkte. Ohne konkreten Zeitraum wäre schon alleine die Verpflichtung nicht zwangsweise durchsetzbar. Darüber hinaus wurde der Zeitpunkt vom WWA vorgeschlagen und soll einen repräsentativen Zeitraum im Jahresverlauf und mit

verschiedenen Witterungsperioden abbilden (siehe S. 6 **Anlage Ag 9**). Das WWA hat als Fachbehörde eine hervorragende Bedeutung und demzufolge kommt seinen Auskünften und Gutachten ein besonderes Gewicht zu (st. Rspr. BayVGh; statt aller: VGh München, Beschluss vom 04.02.2014 – 8 CS 13.1848 Rn. 21 – Bayern.Recht). Diesen Umstand kann der Antragsteller mit seinen pauschalen Behauptungen und Ausflüchten (S. 17 – 18 der Antragschrift) nicht einmal ansatzweise in Frage stellen.

V. Interessenabwägung

Nach alledem hat die Klage in der Hauptsache offensichtlich keine Erfolgsaussichten. Deshalb ist nur höchst vorsorglich auf die vom Gericht bei offenen Erfolgsaussichten vorzunehmende Interessenabwägung einzugehen.

§ 4 Abs. 1 TrinkwV bringt durch die Formulierung, dass eine Gesundheitsgefährdung „nicht zu besorgen“ sein darf (sog. Besorgnisgrundsatz), den Präventionsgedanken des Infektionsschutzes zum Ausdruck. Dies scheint der Antragsteller nicht zu verstehen. Bezeichnend hierfür ist die Aussage auf S. 18 der Antragschrift, man werde ja sofort bei möglichen Verunreinigungen reagieren. In einem solchen „worst case“ wäre das Kind sprichwörtlich schon in den Brunnen gefallen.

Der Besorgnisgrundsatz bedeutet, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit geradezu ausgeräumt sein muss. Das „nicht zu besorgen“ ist also dahin zu deuten, dass keine auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht, was darauf hinausläuft, dass es nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.07.1965 – IV C 54.65). Im Bereich der TrinkwV ist eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen, wenn die Verkeimung in Trinkwasser nur **e i n m a l** festgestellt wird, weil dann feststeht, dass Keime wieder eingetragen werden können (so VGh München, LMRR 2014, 27). Das gilt selbst dann, wenn einmal eine Belastung festgestellt worden ist, sich bei den folgenden monatlichen Untersuchungen aber keine Verunreinigungen ergeben und die Bedingungen, die vermutlich ursächlich waren, sich nicht geändert haben (vgl. Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand: Juli 2018, § 4 TrinkwV Rn. 6a mit Verweis auf OVG Münster, LMRR 2013, 97).

Vor dem Hintergrund der bereits auffälligen Proben des LGL und des Gesundheitsamtes, den hydrologisch prekären Verhältnissen sowie den dubiosen Umständen der Sicherung des Schutzgebietes, gilt es ein für alle Mal die Risikofaktoren für mögliche Verunreinigungen des Trinkwassers abzuklären. Dazu tragen die angeordneten Untersuchungen ein Stück bei. Schließlich ergeben sich aus den Grundrechten nicht nur Abwehrrechte gegenüber dem Staat, sondern auch Schutzpflichten des Staats gegenüber den Bürgern. Dies betrifft auch die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 100 iVm Art. 101 BV. Denn gerade beim Trinkwasser gilt es die Schwächsten zu schützen, die Babys, die Schwangeren, die Alten und alle Übrigen mit einem schwachen Immunsystem.

VI. Akteneinsicht

Wegen der Zäsur nach dem runden Tisch im Jahr 2014 liegen dem Gericht die maßgeblichen Behördenakten vor. Sollte das Gericht es dennoch für erforderlich halten, dass wir die Akten bis 1996 zurück vorlegen, dann bitten wir höflich um einen

richterlichen Hinweis (§ 86 Abs. 3 VwGO).

Für den Beklagten:

Regierungsrat